

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 13

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 13

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 30. Juni 1904.

Wochenspruch: Was nützt uns alle Theorie?
Ohne Praxis — schadet sie.

Schweiz. Gewerbeverein.

Zur Feier des 25jährigen
Bestandes des Schweizerischen
Gewerbevereins, welche am
25./26. Juni in Solothurn
mit der Jahresversammlung
verbunden wurde, hatte das

Sekretariat des Vereins eine hübsch ausgestattete
Denkschrift veröffentlicht. Den Umschlag zierte ein Bild
der von Lanz in Paris für das Parlamentsgebäude in
Bern modellierten Statue „Der Gewerbetreibende“;
ferner sind der Denkschrift beigelegt ein Bild des Berner
Malers Rud. Münker „Das schweizerische Kunsthand-
werk“ und die Photographien der fünf bisherigen
Vereinspräsidenten: Prof. Autenheimer von Winterthur,
Hoffmann-Merian von Basel, Nationalrat Wüest von
Luzern, Ständerat Dr. Stöbel von Zürich und Grossrat
Scheidegger von Bern. Der Text enthält auf 173
Seiten die Vorgeschichte und Gründungsgeschichte des
Vereins, sodann eine Uebersicht von dessen Entwicklung
und jetzigem Bestand mit einer graphischen Darstellung
des raschen Wachstums, ferner kurze aber interessante
Abhandlungen über Organisation, Vereinsleben, Ad-
ministration. Der vielseitigen Wirksamkeit des Vereins
auf dem Gebiete der Gewerbepolitik ist in übersicht-
lichen Artikeln der Hauptteil der Denkschrift gewidmet.
Der Anhang erhält eine Gedenktafel, ein Verzeichnis

der Sektionen und der vom Verein publizierten zahl-
reichen „Gewerblichen Zeitfragen“, Fachberichte, Gut-
achten und Enquêtes.

Gewiss wird jedes von den nahezu 30,000 Mit-
gliedern des Schweizer. Gewerbevereins, sowie jeder
Freund und Förderer des Gewerbestandes diese Denk-
schrift, die allerdings im Buchhandel nicht erhältlich ist,
mit Interesse lesen und daraus die Zuversicht schöpfen,
daß der Schweizer. Gewerbeverein an seinem Jubiläum
der Zukunft selbstvertraulend und mutig entgegen-
blicken darf.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Gewerbe-
vereins in Solothurn war von 228 Delegierten aus
111 Sektionen besucht. In dreistündigen Verhandlungen
wurden die Jahresgeschäfte erledigt. Nächster Ver-
sammlungsort ist Freiburg. In den Zentralvorstand wurden
gewählt Buchdrucker Säuberlin in Bremg und Grossrat
Pfeiffer in Basel. Zentralpräsident Scheidegger warf
einen interessanten Rückblick auf die 25jährige Tätig-
keit des Vereines mit einem Ausblick auf die zukünftigen
Aufgaben. Auf ein Referat von Boos-Fegher wurde
eine Resolution einstimmig genehmigt, wonach die
Wiederaufnahme der Vorberatungen zur Kranken- und
Unfallversicherung begrüßt und die Verbindung beider
Versicherungen als wünschenswert erklärt wird, zum
mindesten aber eine gemeinsame Beratung und Durch-
führung der Unfall- vor der Krankenversicherung. Die
Zentralleitung wurde beauftragt, weiter vorzuarbeiten

und mit anderen Interessentengruppen in Verbindung zu treten. Der Bund und zehn Kantonsregierungen ließen sich vertreten, ebenso der deutsche Gewerbeverband, der schweizerische Handels- und Industrieverein, der Bauernverband und die Geschäftstreibenden. Als Ehrengäste erschienen zahlreiche Ehrenmitglieder und Veteranen.

Verschiedenes.

Zürcher Submissionswesen. Eine Konferenz von Vertretern der kantonalen Baudirektion, der Stadträte von Zürich und Winterthur, des kantonalen Gewerbeverbandes, des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich, des Gewerbevereins Winterthur, der Arbeiterunion Zürich, des Ingenieurvereins Zürich und der Technischen Gesellschaft Winterthur besprach die drei vorhandenen Entwürfe über Regelung des Submissionswesens, und beauftragte eine Kommission mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes.

Darf der Lehrmeister Ohrfeigen erteilen? Das gewerbliche Schiedsgericht Zürich hatte jüngst die Frage zu entscheiden, ob ein Lehrmeister seinen Lehrjungen Ohrfeigen verabfolgen dürfe, ohne dabei zu riskieren, gerichtlich belangt werden zu können. Das genannte Fachgericht entschied, daß Schläge, und zwar auch Ohrfeigen, einem Lehrjungen gegenüber „möglichst zu vermeiden seien“, und daß das Ziel und der Zweck der Lehre mit anderen Mitteln besser erreicht werden könne. Es nimmt indessen nicht Aufstand, dem Meister gewissermaßen als letztes Zuchtmittel, bei offensichtlicher Böswilligkeit des Lehrlings, das Recht zu einer gelegentlichen Maulschelle zuzugestehen.

Der Verwaltungsrat der Möbelfabrik A.G. Horgen-Glarus hat an Stelle des demissionierenden Herrn Bundesrichter Gallati Herrn Landrat C. Luchsinger-Trümpi in Glarus zum Präsidenten ernannt.

Umbau der linksufrigen Zürichseebahn. Der Stadtrat ersuchte im Februar die Herren Ingenieur Locher und Professor E. Zscholke um ein Gutachten betreffend den Umbau der linksufrigen Zürichseebahn. Er legte den Experten zwei Fragen vor. Die erste lautete: „Bedeutet die Verlegung der Sihl mit Erhöhung der Flusssohle längs dem bestehenden Sihlkanal im Sinne des generellen Projektes des Tiefbauamtes vom Juni 1903 eine ständige Gefährdung der Bahnanlage? Wenn dies Ihrer Ansicht nach der Fall sein sollte: Ist eine, jede Gefährdung der tieferliegenden Bahnanlage ausschließende Sihlverlegung überhaupt möglich und in welcher Art und Weise wäre dieselbe zu gestalten?“

Die Experten kommen zum Schluß, „daß es durchaus möglich ist, die Unterführung der Sihl ohne alle Gefahr für die umliegenden Stadtteile, die Tiefbahn und die Unterführung selbst, auszuführen“.

Die zweite Frage lautete: „Bedeutet die Belastung des Untergrunds nach dem Hochbahuprojekt der Bundesbahnen auf bestehendem Tracee mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit, die Grund- und Seewasserstände längs dem Tracee auf der Strecke Enge-Wollishofen nicht eine beständige Gefahr für die Bahnanlage selbst und die anstoßenden Liegenschaften? Wenn dies Ihrer Ansicht nach der Fall sein sollte: Welche Sicherheitsmaßregeln (Konsolidierung des Untergrundes usw.) halten Sie für notwendig?“

Die Experten antworten: „Wir halten die Ausführung einer Hochbahn nach Projekt III der Bundesbahnen vom bautechnischen Standpunkte aus für möglich, ohne daß deshalb für die anstoßenden Grunstücke und Gebäude, noch für die Bahnanlage selbst eine eigentliche Gefahr und Katastrophen wie in Horgen, Zug usw. zu befürchten wären.“ „Immerhin,“ fügen sie bei, „ist es nicht ausgeschlossen, daß an einzelnen Stellen außerhalb des Bahngebietes kleinere Bodenbewegungen und Hebungen eintreten können, und sicher ist, daß die Bahn selbst viele Jahre lang mit Sehungen der Geleise zu tun haben

